



Kurpfälzer Gleitschirmflieger
Heidelberg e.V.
Herrn Prof. Dr. Hellwig
Kastellweg 21

69120 Heidelberg

Gmund, 23.12.2005 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Königstuhl", 69117 Heidelberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Vereins Kurpfälzer Gleitschirmflieger e.V. vom 6.12.2005 die Erlaubnis „Königstuhl“ wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf den in beiliegender Karte eingezeichneten Bereich am Königstuhl (Gemarkung Heidelberg) im Distrikt 1/17c7 (seitlich der Bergstation für Starts und den Landebereich an der Abtei Neuburg mit der Flurstücksnummer 51012 (Landungen), Gemarkung Ziegelhausen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet und richtet sich nach dem Gestattungsvertrag zwischen dem Kurpfälzer Gleitschirm e.V. und der Stadt Heidelberg. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt nur für die Mitglieder des Antragstellers. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts dürfen nur nach vorheriger Einweisung durch den Verein Kurpfälzer Gleitschirmflieger Heidelberg e.V. oder einer von ihm beauftragten Person durchgeführt werden. Alle Piloten benötigen eine ausreichende Flugerfahrung. Auf die Mindesthöhe zur Überquerung des Neckars und auf Notlandeflächen ist hinzuweisen (Gefahrenweisung).
2. Doppelsitzerflüge dürfen nur von besonders erfahrenen Tandempiloten in Absprache mit dem Vorstand des Vereins durchgeführt. Kommerzielle Tandemflüge sind nicht gestattet.
3. Die Bergbahntrasse (Königstuhlbahn) darf nur mit ausreichendem Abstand überflogen werden.
4. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet.
5. Die Witterungsbedingungen müssen das sichere Erreichen des Landeplatzes ermöglichen.
6. Der Pflege- und Entwicklungsplan für den Startplatzbereich ist in Abstimmung mit der Stadt Heidelberg umzusetzen.
7. Der Vertrag zwischen der Stadt Heidelberg und dem Kurpfälzer Gleitschirmflieger Heidelberg e.V. ist Bestandteil dieser Erlaubnis. Alle Piloten sind in die Bedingungen des Vertrages (Auflagen) einzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Der Luftraum E beginnt in 1000 ft. GND.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 19.04.2005 erteilte der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) eine befristete Außenstarterlaubnis am „Königstuhl“. Vorausgegangen war ein Verwaltungsverfahren mit der Stadt Heidelberg (Forstamt, Umweltamt, Liegenschaftsamt). Die Befristung ergab sich aus der vorläufigen Erprobung des Geländes.

Der Verein absolvierte im Jahr 2005 weit über 250 Flüge von diesem Startplatz. Aufgrund der positiven Erfahrungen beantragte der Verein am 6.12.2005 die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Erlaubnis konnte nun unbefristet verlängert werden. Mit den vorgeschriebenen Auflagen (z.B. Einweisung der Piloten) ist sichergestellt, dass der Betrieb zuverlässig und sicher durchgeführt wird. Die vorliegende Erlaubnis ist unmittelbar an die Zustimmung der Stadt Heidelberg geknüpft. Der Vertrag ist Bestandteil dieser Erlaubnis. Daher konnte eine unbefristete luftrechtliche Erlaubnis erteilt werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb